

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

52. Jahrgang – 29. Februar 2024 – Nr. 16

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des
Botanischen Gartens Höxter
(VBO BotGa)

vom 27. Februar 2024

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des
Botanischen Gartens Höxter
(VBO BotGa)**

vom 27. Februar 2024

Aufgrund der §§ 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) hat der Fachbereich Landschaftsarchitektur und Umweltplanung der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Verhalten auf dem Gelände
- § 4 Zeitweilige Benutzungssperre
- § 5 Platzverweis und Hausverbot
- § 6 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme
- § 7 Haftung
- § 8 In-Kraft-treten und Veröffentlichung

§ 1

Rechtsstellung

Der Botanische Garten Höxter (im Folgenden: BotGa) ist eine dezentrale wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden TH OWL). Er dient in erster Linie zu Lehr-, Forschungs- und Studienzwecken. Zudem ist er im Rahmen der Öffnungszeiten auch für die Öffentlichkeit zugänglich.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Gegenstand dieser Ordnung sind alle dem Gelände des BotGa zugehörigen Flächen, Bestandteile und Einrichtungen. Dazu zählen

- (1) Grünflächen, Pflanzungen, Beete und Wasserflächen sowie alle Einrichtungsgegenstände, die der wissenschaftlichen Arbeit dienen,
- (2) Bestandteile der Flächen im Sinne von Nr. 1, wie z.B. alle Wege, Plätze und Pfade,
- (3) Einrichtungen der Flächen im Sinne von Nr. 1, wie
 - a) alle Gegenstände die der Verschönerung, dem Schutz der Anlage oder der wissenschaftlichen Arbeit dienen, z.B. Kübel, Beleuchtungseinrichtung, Rankgerüste, Zäune, Schilder, Bewässerungssysteme
 - b) alle Gegenstände, die den Besuchern zum Gebrauch dienen, z.B. Sitzmöbel, Tische, Papierkörbe, Toiletten.

§ 3

Verhalten auf dem Gelände

- (1) Besucher:innen haben sich rücksichtsvoll und insbesondere so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt, belästigt oder mehr als unvermeidbar behindert werden.
- (2) Eltern haben ihre Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern jederzeit und an jedem Ort auszuüben. Hierbei wird insbesondere darauf hingewiesen, dass sämtliche Pflanzen- oder Pflanzenteile nicht verzehrt werden dürfen. Kinder dürfen sich den existierenden Wasserflächen nicht ohne Begleitung eines Erwachsenen nähern. Der Zugang für Kinder unter 12 Jahren ist ohne die Begleitung eines Erwachsenen nicht erlaubt.
- (3) Flächen, Bestandteile und Einrichtungen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
- (4) Der BotGa ist ausschließlicher Fußgängerbereich. Das Befahren der Wege, Grünflächen und Pfade mit Fahrzeugen aller Art ist Besucher:innen außerhalb des ausgewiesenen Parkplatzes nicht gestattet.
- (5) Hundekot ist aufzusammeln und in Mülleimern zu entsorgen.
- (6) Den Besucher:innen ist insbesondere untersagt
 - a) Feuerstellen (inkl. Grillvorrichtungen) zu errichten

- b) Hunde ohne Leine oder Pferde zu führen
- c) Pflanzen oder Gegenstände zu entnehmen, einzubringen, zu beschädigen oder zu beschmutzen
- d) Pflanzungen zu betreten (Rasenflächen sind hiervon ausgenommen) oder zu beschädigen
- e) gewerblich tätig zu werden; insbesondere das Fotografieren und Filmen ist ausschließlich zu privaten Zwecken erlaubt. Ausnahmen sind mit der Leitung abzuklären.

§ 4

Zeitweilige Benutzungssperre

Grün- und Parkanlagen und einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume, insbesondere aufgrund von Lehr-, Forschungs- und Studienzwecken für die Benutzung durch die Öffentlichkeit gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

§ 5

Platzverweis und Hausverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung,

- 1) Vorschriften dieser Ordnung oder einer aufgrund dieser Ordnung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
- 2) gegen Straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Vorgaben verstößt

kann für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft des Geländes verwiesen werden.

§ 6

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen nicht genehmigten Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Wird der ursprüngliche Zustand nicht wiederhergestellt, so kann der BotGa

- 1) den Vorfall den zuständigen Behörden melden und
- 2) die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes vornehmen und die Kosten der oder dem Verursacher:in auferlegen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Benutzung der Verkehrsflächen ist bei widriger Witterung wie Schneefall, starkem Regen und sobald von einer Rutschgefahr ausgegangen werden muss, untersagt, da insbesondere an den Wegekreuzungen Rutschgefahr besteht.
- (2) Für Diebstähle und Beschädigungen von und an mitgebrachten Gegenständen haftet die TH OWL nicht.

§ 8

In-Kraft-treten und Veröffentlichung

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 17. Januar 2024.

Höxter, den 27. Februar 2024

Der Dekan
des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Prof. Dr. Ralf Steffen

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des

Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.
Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.